

„Echte“ Online-HV

Der Puls steigt wieder!

Auch in Österreich kann im Rahmen einer virtuellen Hauptversammlung eine echte Online-HV durchgeführt werden. Dass man hier dem „Original“ einer Präsenzveranstaltung schon sehr nahekommt, zeigt das Beispiel einer nicht-börsennotierten Gesellschaft aus Niederösterreich, die ihre virtuelle HV als Online-HV abhielt. **Von Bernhard Orlik**

wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweigwegverbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem Teilnehmer möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. Diese Anforderung wäre mit einem der üblichen Videokonferenztools wie Microsoft Teams, Zoom oder WebEx zu erfüllen. Die Abstimmung könnte dann z.B. per Akklamation im Rahmen der Videoschleife erfolgen.

Bei größeren Hauptversammlungen von Publikumsgesellschaften wird das Medium der Videokonferenzen jedoch schnell an seine Grenzen kommen. Man denke dabei nur an die schwankende Übertragungsqualität von den Endgeräten der Teilnehmer. Deshalb hat der Gesetzgeber im ausdrücklich für Hauptversammlungen geschaffenen § 3 Abs. 1 COVID-19-GesV bestimmt, dass es auch ausreichend sei, wenn der Aktionär mittels einer akustischen und optischen Verbindung in Echtzeit dem Verlauf der Versammlung nur folgen können muss, solan-



ZUM AUTOR

Als Geschäftsführer der **Link Market Services GmbH** betreut **Bernhard Orlik** zahlreiche Kunden aus DAX und MDAX, aber auch kleine Gesellschaften oder Börsenneulinge in Deutschland, Österreich und Luxemburg. Zudem ist er als Versammlungsleiter auf Hauptversammlungen im Einsatz.

Die 140. Verordnung der Bundesministerin für Justiz zur näheren Regelung der Durchführung von gesellschaftsrechtlichen Versammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer und von Beschlussfassungen auf andere Weise (kurz: Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung – COVID-19-GesV) regelte im April 2020 vor dem Hintergrund der ersten Coronawelle im März dieses Jahres die Zulässigkeit virtueller Versammlungen in Österreich. § 2

der COVID-19-GesV stellt allgemeine Standards für die Durchführung virtueller Versammlungen auf. § 3 beschäftigt sich ausschließlich mit der Durchführung von virtuellen Hauptversammlungen einer Aktiengesellschaft.

Akustische und optische Übertragung

Der § 2 Abs. 1 COVID-19-GesV bestimmt ganz allgemein, dass die Durchführung einer virtuellen Versammlung zulässig ist,

ge er auf andere Weise in die Lage versetzt wird, während der Versammlung Wortmeldungen abzugeben und an Abstimmungen teilzunehmen. Etwas interpretationsbedürftig ist dabei, was unter der „anderen Weise“ zu verstehen ist.

Modell 1: E-Mail-Flut

Zum einen können Aktionäre eine E-Mail an eine speziell für die Durchführung der virtuellen Hauptversammlung eingerichtete Mailadresse der veranstaltenden Gesellschaft schicken, um z.B. Fragen einzureichen, Wortmeldungen abzugeben, Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung einzulegen, aber auch an den Abstimmungen teilzunehmen. Problematisch bei dieser Variante ist, dass bei jeder eingehenden E-Mail erst manuell geprüft werden muss, ob ein berechtigter Aktionäre Absender der E-Mail war, und ebenso manuell muss die Zuordnung z.B. zu den Abstimmungen erfolgen. Bei einer größeren Anzahl von eingehenden Mails kann dies offensichtlich zu Verzögerungen im Ablauf der Hauptversammlung führen, und ein letzter Rest Unsicherheit bei der Zuordnung der E-Mail zum Aktionär ist nie auszuschließen. Zudem müssen bei börsennotierten Gesellschaften mehreren Personen als besonderen Stimmrechtsvertretern die Stimmen übertragen werden können.

Modell 2: HV-Portal

Zum anderen ist es denkbar, den Aktionären zur Teilnahme und Rechtsausübung ein sogenanntes HV-Portal anzubieten. Nach form- und fristgerechter Einlangung der Depotbescheinigung erhält der Aktionär Zugangsdaten (Stimmkartennummer, Zugangscode) zu diesem Internetportal. Im Portal finden sich Schaltflächen, über welche die Aktionäre ihre Rechte auf einfache Art und Weise ausüben können. Das HV-Portal kann vor und während der Versammlung zur Verfügung gestellt werden. Am Tag der Hauptversammlung können Aktionäre im HV-Portal auch den Webcast der Veranstaltung – also die Wort- und Bildübertragung in Echtzeit – verfolgen. Die Bild- und Tonübertragung ist damit nicht öffentlich, sondern nur für registrierte Aktionäre zugänglich. Insbesondere bei erwartet kontroversen Hauptversammlungen ist dies manchmal aufseiten der Verwaltung erwünscht.

Praxisbeispiel Online-HV

Im Juni dieses Jahres erreichte uns die Anfrage einer kleinen, nicht-börsennotierten Aktiengesellschaft aus Niederösterreich, ob wir diese bei einer anstehenden, kritisch erwarteten Hauptversammlung unterstützen können. Im Rahmen eines Private Placement hatte die Gesellschaft Namensaktien an ca. 650 Aktionäre, in der großen Mehrheit Privatinvestoren, ausgegeben. Da eine wesentliche, operativ tätige Tochtergesellschaft im Zusammenhang mit COVID-19 Insolvenz anmelden musste, befand sich die AG in „schwerem Fahrwasser“ und musste, um den Fortbestand der Gesellschaft zu sichern, dringend unaufschiebbare Beschlüsse fassen.

Vor diesem Hintergrund waren sich alle Beteiligten schnell klar, dass eine physische Versammlung wegen der Unsicherheit, ob die Versammlung wegen möglicher COVID-19-bedingter Einschränkungen durchgeführt werden kann, nicht infrage kommt. Wegen der kurzen Vorbereitungsphase wollte die Gesellschaft auch auf die in § 3 Abs. 4 COVID-19-GesV in erster Linie für börsennotierte Gesellschaften vorgesehene Möglichkeit der Bestellung von vier besonderen Stimmrechtsvertretern verzichten. Nach Abstimmung mit Rechtsberatung und Notar fiel die Wahl auf die Durchführung einer „Online-HV“.

Mit der Einladung zur Hauptversammlung wurden den Aktionären die Zugangsdaten zum HV-Portal übersandt. Das Portal selbst war ca. fünf Tage vor dem Tag der Versammlung über die Website der Gesellschaft erreichbar. Die Aktionäre hatten also Gelegenheit, sich mit dem Portal vertraut zu machen. Ab diesem Zeitpunkt waren im Portal auch Dokumente zur Ansicht bereitgestellt, die nur Aktionären zugänglich gemacht werden sollten.

Ablauf des HV-Tags

Sobald sich zu Beginn der Versammlung ein Aktionär zum Portal angemeldet hat, wurde die Person nach einer Identitätsprüfung (Sind Sie Frau Mustermann?) in das Teilnehmerverzeichnis als selbst anwesend aufgenommen. Letztlich nahmen ca. 150 Aktionäre bzw. deren Vertreter an dieser Hauptversammlung teil. Auf Anordnung des Versammlungsleiters konnten die Aktionäre Fragen in die Hauptversammlung stellen. Dazu war im Portal die Schaltfläche „Fragen stellen“ vorgesehen. In mehreren Fragenrunden wurden ca. 80



Quelle: © Link Market Services GmbH

Fragen gestellt. Hier muss festgehalten werden, dass die Qualität der Fragen durchaus hoch war und dass viele Fragen eine direkte Reaktion auf die Präsentation des Vorstands waren. Natürlich konnten die Aktionäre über eine weitere Schaltfläche auch Beschlussanträge stellen. Und in der Tat wurde auch ein Antrag auf Einberufung einer weiteren außerordentlichen Hauptversammlung gestellt und „ad hoc“ abgestimmt.

Für die Abstimmung war die Schaltfläche „Abstimmung“ im Portal vorgesehen. Diese war nur aktiv, wenn der Vorsitzende eine Abstimmung geöffnet hat. Es öffnete sich dann ein Fenster, in welches die Aktionäre zu jedem Beschlusspunkt mit Ja oder Nein abstimmen konnten. Nach einer Überprüfung des eingegebenen Abstimmungsverhaltens konnten die Aktionäre mit „Abstimmung senden“ ihr Votum direkt in die Versammlung schicken. Da die abgegebenen Stimmen direkt in eine Datenbank geschrieben wurden (welche auf Servern in einem professionellen Rechenzentrum gehostet wurde), lag das Abstimmungsergebnis binnen sehr kurzer Zeit vor. Insgesamt wurden vier Abstimmrunden durchgeführt, an welcher jeweils fast alle zugeschalteten Aktionäre ihre Stimme abgaben.

Nach etwas mehr als vier Stunden Versammlungsdauer wurde die Hauptversammlung geschlossen.

Fazit

Das Erlebnis der Online-HV kommt dem Erlebnis auf einer physischen HV schon recht nahe. Auch der Puls bei Verwaltung und Dienstleister war dem in einer turbulenten Live-HV recht ähnlich. ■